



**AGVS | UPSA**

Auto Gewerbe Verband Schweiz  
Union professionnelle suisse de l'automobile  
Unione professionale svizzera dell'automobile

ASTRA  
Bundesamt für Strassen  
Herrn Rudolf Dieterle  
Direktor  
3003 Bern

Bern, 24. Juni 2008 // GB/clb

G:\BV\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\2008\ADR\_AGVS.doc

## **Anhörung zu Änderungen im Gefahrgutrecht Stellungnahme des AGVS, Autogewerbeverbandes der Schweiz**

Sehr geehrter Herr Direktor

Der AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz, der seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein vertritt, dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der eingangs erwähnten Anhörung Stellung nehmen zu können.

Unsere Antworten zu den vorgeschlagenen Änderungen im Gefahrgutrecht finden Sie im beiliegenden Fragebogen.

Wir erlauben uns, an dieser Stelle noch auf folgenden Punkt aufmerksam zu machen:

Per 31.12.2009 wird die von der Schweiz beanspruchte, in Unterabschnitt 1.6.1.12 ADR geregelte Übergangsvorschrift betreffend der ADR-Tunnelregelungen auslaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Schweizer Tunnels mit den ADR-Tunnelbeschränkungs-codes versehen werden. Es ist uns klar, dass die Klassierung auf der einen Seite aufgrund bautechnischer und sicherheitstechnischer Vorgaben zu erfolgen hat. Auf der anderen Seite müssen aber aus unserer Sicht auch die Bedürfnisse der Benutzer dieser Strassentunnels mitberücksichtigt werden.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, uns rechtzeitig in das Entscheidungs-procedere einzubeziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse  
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz

Urs Wernli  
Zentralpräsident

Gregor Bucher  
Mitglied der Geschäftsleitung

**Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht****Stellungnahme eingereicht durch:**Kanton:  Bund:  Verband, Organisation:  Übrige: 

Absender:  
AGVS  
Autogewerbeverband Schweiz  
Mittelstrasse 32  
Postfach 5232  
3001 Bern

**I. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)**

1. Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
keine

**II. Anhang 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)**

## 1. Änderung von 6.12.1.1:

Sind Sie damit einverstanden, den Anwendungsbereich des Baustellentanks als temporärer Treibstoffbehälter in dem Sinne zu erweitern, dass damit nicht nur Baumaschinen, sondern alle Maschinen betankt werden können und dass der Baustellentank auch an anderen Standorten als auf Baustellen verwendet werden kann?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir erachten diese Änderung als sinnvoll.

Zusätzlich möchten wir anregen, die Möglichkeit zu schaffen, Baustellentanks temporär als Brennstoffbehälter für mobile Heizanlagen zu verwenden.

## 2. 4.1.4.1 P620 (ohne Revisionsvorschlag)

Die Verpackungsanweisung P620 sieht für die Beförderung von tierischen Stoffen neu auch alternative Verpackungen nur vom Ursprungsland zugelassen vor. Erachten Sie es als gerechtfertigt, die Weiterbeförderung mit diesen alternativen Verpackungen innerhalb der Schweiz nicht zu verbieten?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## 3. 4.1.4.1 P650 (ohne Revisionsvorschlag)

Die Verpackungsanweisung P650 sieht für die Beförderung von tierischen Stoffen neu auch alternative Verpackungen nur vom Ursprungsland zugelassen vor. Erachten Sie es als vertretbar, die Weiterbeförderung mit diesen alternativen Verpackungen innerhalb der Schweiz nicht zu verbieten?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Haben Sie weitere Bemerkungen zu Anhang 1 SDR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**III. Anhang 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)**

## 1. Änderung von 1.9.5.2.1:

Sind Sie damit einverstanden, dass gefährliche Güter, die unter den Befreiungsbedingungen des neuen Kapitels 3.5 ADR befördert werden, in Tunnels denselben Einschränkungen gemäss Unterabschnitt 1.9.5.4 SDR unterliegen sollen, wie andere Güter, die von der Anwendung des ADR in vergleichbarer Weise freigestellt sind?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Unter dem Gesichtspunkt der heutigen nationalen Tunnelregelungen der Schweiz mag die Ergänzung als logisch erscheinen. Wir erlauben uns aber darauf hinzuweisen, dass es aus unserer Sicht nicht sehr praxisnah ist, wenn man vom ADR befreite Sendungen nationalen Tunnelregelungen unterstellt, weil dies bei der praktischen Umsetzung vielfach zu Schwierigkeiten führt.

## 2. Änderung von 1.9.5.4.4:

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Eintragungen für bestehende und neue Stoffe einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## 3. Änderung von 1.9.5.4.5 Sondervorschriften

Soll eine neue Sondervorschrift 35, wonach für die Eintragung UN 3373 BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B (nur tierische Stoffe) nebst der Beförderung in Verpackungen auch der Transport als lose Schüttung (sprich in Schüttgutcontainern) durch Tunnels zugelassen ist, eingeführt werden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## 4. Haben Sie weitere Bemerkungen zu Anhang 2 SDR?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1.)

Per 31.12.2009 wird die von der Schweiz beanspruchte, in Unterabschnitt 1.6.1.12 geregelte Übergangsvorschrift betreffend der ADR-Tunnelregelungen auslaufen.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Schweizer Tunnels klassiert und mit den ADR-Tunnelbeschränkungs-codes versehen werden. Es ist uns klar, dass die Klassierung auf der einen Seite aufgrund bautechnischer und sicherheitstechnischer Vorgaben gemacht werden muss. Auf der anderen Seite müssen aber aus unserer Sicht auch die Bedürfnisse der Benutzer dieser Strassentunnels mitberücksichtigt werden.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, uns rechtzeitig in das Entscheidungs-procedere miteinzubeziehen.

2.)

Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die Tabelle des Anhangs 2 SDR bei diversen Stoffen Masseinheiten aufweist, welche im Widerspruch zu den für diese Stoffe geltenden Masseinheiten nach ADR 1.1.3.6.3 respektive ADR 1.2.1 stehen.

Unterabschnitt 1.9.5.4.4 Anh 2 SDR sagt aus, dass sofern nichts anderes erwähnt sei, als höchstzulässige Gesamtmenge pro Beförderungseinheit für verflüssigte Gase die Nettomasse in kg gelte (analog ADR).

Nun ist z.B. bei UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g. eine bewilligungsfreie Menge in Tunnels von 150 Litern angegeben. Im Beförderungspapier wird ADR-konform die Nettomasse des verflüssigten Gases in kg angegeben.

Im Anhang 2 SDR findet der Benutzer keine Hinweise, ob nun in diesem Fall die Angabe „bewilligungsfrei in Mengen bis 150 Liter“ den nominalen Fassungsraum des Gefässes in Liter Wasser, das Nennvolumen des im Gefäss enthaltenen Stoffes in Liter oder die das Volumen in der gasförmigen Phase in Liter Gas bedeutet.

Wir würden es begrüßen, wenn dieses Problem endlich geregelt würde.

**IV. Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)**

## 1. Änderung von Anhang Ziff. 1:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiung von der Pflicht, einen Gefahrgutbeauftragten zu ernennen, auf das neue Kapitel 3.5 ADR ausgedehnt wird?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

---

2. Haben Sie weitere Bemerkungen zur GGBV?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einsenden bis spätestens 4. Juli 2008 an:

**[gefahrengut@astra.admin.ch](mailto:gefahrengut@astra.admin.ch)**